



Allgemeine Teilnahmebedingungen der Ausbildungsmesse im Landkreis Pfaffenhofen

1.0 Anmeldung und allgemeine Teilnahmebedingungen

- 1.1. Teilnehmen kann jeder Ausbildungsbetrieb mit Sitz oder Ausbildungsstandort im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm.
- 1.2. Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an der Ausbildungsmesse erfolgt ausschließlich online durch Übermittlung des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars an das Kommunalunternehmen Strukturentwicklung Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm (KUS) - Nachfolgend als „Veranstalter“ betitelt - Spitalstr. 7, 85276 Pfaffenhofen. Mit der Absendung des Anmeldeformulars werden die allgemeinen Teilnahmebedingungen des KUS als verbindlich anerkannt. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des anmeldenden Ausstellers gelten nur insoweit, als der Veranstalter deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3. Die Anmeldung wird nicht bestätigt. Eine dem Aussteller zugesandte Eingangsmitteilung ist keine Teilnahmebestätigung im Sinne von 2.3.
- 1.4. Der Aussteller ist darüber informiert, dass der Veranstalter mit der Agentur „Marketing Monika Uhl“ zusammenarbeitet. Das Anmelde- und Abrechnungsmangement und die Abrechnung der anfallenden Gebühren werden durch diesen Kooperationspartner vorgenommen.
- 1.5. Mit Anmeldung zur Ausbildungsmesse ist der Aussteller zur Buchung eines Eintrags im Ausbildungskompass mit Zusatzkosten in Höhe von 70,00 € netto pro Ausbildungsberuf verpflichtet. Der Ausbildungskompass dient als Ausstellerverzeichnis der Messe.
- 1.6. Die Messebesucher haben die Möglichkeit, im Vorfeld Zeiten bei den Ausstellern für ein Kennenlerngespräch zu buchen. Der Aussteller wird vom Veranstalter zu Beginn der Messe über gebuchte Zeiten informiert und ist zu diesen Zeiten am Messestand anzutreffen.
- 1.7. Sofern mehrere Aussteller gemeinsam als Mieter auftreten, sind diese verpflichtet, in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter als Ansprechpartner und Kostenträger für den Veranstalter zu benennen.
- 1.8. Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller und zusätzlich vertretender Unternehmen als Untermieter ist nur in Ausnahmefällen möglich und berechtigt den Veranstalter zur Geltendmachung eines gesonderten Entgeltes. In allen Fällen haftet jedoch der zugelassene Hauptaussteller für die Einhaltung der den Aussteller treffenden Verpflichtungen. Die Haftung gilt auch für Verpflichtungen der Mitaussteller und die zusätzlich vertretenen Firmen.
- 1.9. Bis zur Entscheidung des Veranstalters über die Zulassung ist der Aussteller an seine Anmeldung gebunden.
- 1.10. Ein Konkurrenzschlusswunsch ist generell nicht zulässig.

2.0 Zulassung und Standvergabe

- 2.1. Die Entscheidung über die Zulassung von Ausstellern, Standplätzen, Platzzuteilung und Mitausstellern trifft der Veranstalter.
- 2.2. Die Entscheidung der Zulassung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der für die Veranstaltung zur Verfügung stehenden Flächenkapazitäten sowie Zwecksetzung und Struktur der Veranstaltung. Der Veranstalter ist insbesondere dazu berechtigt, einseitig die Zusammensetzung der Aussteller nach Mitglieds-, Branchen- und/oder Produktgruppen sowie deren Gewichtung festzulegen. Die Zusammensetzung der Aussteller nach Regionalität stellt unter anderem ein Auswahlkriterium dar. Der Veranstalter ist jedoch keinesfalls an die Handhabung bei vorangegangenen Veranstaltungen gleicher Art gebunden.
- 2.3. Die Zulassung erfolgt durch die schriftliche Bestätigung des Veranstalters mit Angabe des bereitgestellten Standes. Hierdurch wird der Mietvertrag zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter rechtsverbindlich abgeschlossen, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Weicht der Inhalt der Standbestätigung von dem Inhalt in der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt auch dann der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn der Aussteller widerruft binnen zwei Wochen schriftlich.
- 2.4. Mit der Standbestätigung erhält der Aussteller den Hallenplan mit seinem zugewiesenen Standplatz nebst weiterführenden Messeinformationen.
- 2.5. Eine bereits erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass die Angaben des Anmelders in seiner Anmeldung in wesentlichen Punkten unvollständig, insbesondere in Bezug auf die Art und den Sitz des Unternehmens und die Ausstellungsgüter, oder in wesentlichen Punkten nicht wahrheitsgemäß sind und deshalb die Voraussetzungen für die Zulassung nicht vorliegen haben. Dasselbe gilt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nachträglich entfallen.

3.0 Rücktritt und Kündigung

- 3.1. Ein Rücktritt vom Mietvertrag (Messevertrag) durch den Aussteller ist ausgeschlossen, es sei denn, dieser würde vom Veranstalter grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet werden.
- 3.2. Ein außerordentlicher Rücktritt ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Veranstalters möglich.
- 3.3. Sollte der Veranstalter einem außerordentlichen Rücktritt zustimmen, erfolgt dies ausschließlich unter der Bedingung und Verpflichtung des Ausstellers, den **vollen Paketpreis** zu entrichten.
- 3.4. Der vollständig zu bezahlende Paketpreis verringert sich um 70 %, sofern dem Veranstalter eine Neuvermietung der Standfläche gelingt.
- 3.5. Die Gebühr für den Eintrag im Ausbildungskompass ist auch bei einem Rücktritt in jedem Fall zu entrichten.
- 3.6. Der Veranstalter ist berechtigt, ohne Einhaltung von Kündigungsfristen, den abgeschlossenen Messevertrag aufzuheben, sofern der Aussteller seiner Zahlungsaufforderung nicht innerhalb der festgelegten Frist begleicht. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behält sich der Veranstalter in diesem Fall vor.
- 3.7. Der Veranstalter hat das Recht zur Absage der Veranstaltung, insbesondere wenn dies auf Grund offizieller Verbote oder als vorsorgliche Absage erfolgt. In diesem Fall hat der Aussteller einen Anspruch auf Rückerstattung des Paketpreises.

Ein Anspruch auf Schadensersatz oder Ersatz von Ausfällen und weiteren Kosten besteht nicht. Die Gebühr für den Eintrag im Ausbildungskompass ist unabhängig vom Stattfinden der Veranstaltung fällig.

4.0 Entstandene Schäden und Mängel am Messestand

- 4.1. Sachmängel hat der Aussteller unverzüglich gegenüber dem Veranstalter mündlich und schriftlich zu melden. Ansprüche hieraus kann der Aussteller nur dann herleiten, wenn der Veranstalter nicht binnen einer zumutbarer Frist Abhilfe geschaffen hat, eine Abhilfe nicht möglich ist oder verweigert wurde. Dem Aussteller steht dann nur das Recht der fristlosen Kündigung oder angemessener Herabsetzung des Mitpreises zu.
- 4.2. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn der eingetretene Schaden beruht auf einem grob fahrlässigen und vorsätzlichen Handeln der gesetzlichen Vertreter des Veranstalters, den bei ihm Beschäftigten oder ihrer Erfüllungshilfen.
- 4.3. Der Aussteller ist verpflichtet Schäden die beim Aufbau, Abbau oder während der Veranstaltung an fremdes Eigentum entstehen, unverzüglich dem Veranstalter zu melden. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, entstandene Kosten durch Reparatur oder Ersatz dem Aussteller in Rechnung zu stellen.

5.0 Aufbau und Abbau sowie Messedurchführung

- 5.1. Der Veranstalter hat das Recht bei nicht fristgerechtem Aufbau, den Stand anderweitig zu verwenden. Der betroffene, sich im Verzug befindenden Aussteller, kann hieraus keinerlei Ansprüche stellen und hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Messekosten gegenüber dem Veranstalter es sei denn, die Voraussetzungen von 4.2 liegen vor.
- 5.2. Bei Nichterscheinen des Ausstellers oder einem nicht fristgerechten Aufbau ist der Veranstalter berechtigt zzgl. zu dem Messepaketpreis eine Konventionalstrafe in Höhe von 1.200,00 € netto dem Aussteller in Rechnung zu stellen. (Ausnahme unter 4.2)
- 5.3. Das Bekleben, Bespannen oder Beschädigen der Wandelemente, Holz- und Glasflächen, der Säulen oder der sonstigen Hallenelemente ist strikt untersagt. Ausnahmen sind nur nach schriftlicher Bestätigung des Ausstellers zulässig. Die Zustimmung muss im Vorfeld - mind. 7 Tage vor Messebeginn - beim Veranstalter eingeholt werden.
- 5.4. Der Aussteller trägt Sorge, dass sich kein leicht entzündliches Material am Messestand befindet. Unter Umständen imprägniert der Aussteller den Stand mit Hilfe eines Brandschutzsprays.
- 5.5. Auf Einhaltung der Abbauzeiten wird ausdrücklich hingewiesen.
- 5.6. Der Mietvertrag endet mit dem offiziellen Ende der Messe.
- 5.7. Ein Abbau muss noch am selben Tag erfolgen und die Standflächen müssen nach Messeende vollständig geräumt werden.
- 5.8. Der Aussteller darf erst NACH offizielllem Messeende mit dem Abbau seines Messeequipments beginnen. Der Veranstalter ist bei Nichteinhaltung berechtigt eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,00 € netto in Rechnung zu stellen. Diese Strafe greift auch, wenn der Abbau nur wenige Minuten vor Ausstellungsschluss vom Aussteller begonnen wird.
- 5.9. Die Ausstellungsfläche ist vom Aussteller in den zu Beginn übernommen Zustand zurückzugeben. Entsendende Schäden werden wie unter Punkt 4.3 geahndet.
- 5.10. Bereitgestelltes Messeequipment wie Stromanschlüsse, Teppiche etc. sind am Stand zu belassen. Fehlendes Material wird dem Aussteller gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.11. Das Parken ist auf den gekennzeichneten Flächen möglich sowie im Innenhof der Schule. Der Veranstalter weist darauf hin, Rettungs- und Fluchtwege zwingend freizuhalten.
- 5.12. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Ausstellungsgüter, die nicht im Sinne des Messezwecks oder des Jugendschutzes sind, auf der Veranstaltung zu verbieten. Der Aussteller muss der Aufforderung des Entfernens dieser Güter unverzüglich nachkommen.
- 5.13. Auf der Veranstaltung werden Bild- und Videoaufnahmen für Dokumentations- und Werbezwecke getätigt. Mit Anmeldung erklärt sich der Aussteller mit der Publikation/Veröffentlichung der Bilder und Filme einverstanden. Die Bildrechte werden mit Anmeldung an den Veranstalter abgetreten.

Mit dem Absenden des digitalen Anmeldeformulars, erkläre ich erkläre die Allgemeinen Teilnahmebedingungen des Kommunalunternehmens Strukturentwicklung Landkreis Pfaffenhofen a.d. IIm (Veranstalter) als verstanden und akzeptiere diese vollumfänglich.

